

## § 1 Allgemeines

1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „AGB“) der Bodenverbesserung Tauber GmbH & Co KG (nachfolgend: „BVT“), gelten für alle Geschäfte zwischen der BVT und ihren Vertragspartnern (nachfolgend: „Auftraggeber“/„AG“) auch in laufender und künftiger Geschäftsbeziehung. Für künftige Geschäfte bedarf es ihrer nochmaligen gesonderten Vorlage bei Geschäften mit Unternehmern gemäß § 14 BGB nicht. Es gelten ausschließlich die AGB der BVT. Die vorliegenden Bedingungen gelten auch dann, wenn BVT in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des AG die Leistung vorbehaltlos erbringt. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Ist der AG mit der Geltung dieser Bedingungen nicht einverstanden, so hat er ihre Geltung bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss, bevor BVT mit der ersten Leistungshandlung beginnt, spätestens aber innerhalb einer Woche nach Vertragsschluss, ausdrücklich zu widersprechen. Abweichende mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Soweit die BVT im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vergabeverfahrens ein Angebot abgibt, gelten die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich nicht.
3. Vertragssprache ist Deutsch.

## § 2 Vertragsschluss

1. Kostenvoranschläge oder sonstige an den AG gerichtete Angaben über Leistungen oder Lieferungen der BVT oder sonstige Hinweise stellen kein bindendes Angebot der BVT an den AG dar und sind somit, soweit nicht ausdrücklich schriftlich/in Textform als verbindlich bezeichnet oder bereits eine Leistungshandlung durch die BVT vorgenommen wurde, stets freibleibend. Die Gültigkeit des Angebots beträgt 30 Kalendertage ab Angebotsstellungsdatum.
2. Ein verbindliches Angebot erfolgt seitens des AG durch Auftragserteilung/Bestellung in schriftlicher, telefonischer, elektronischer, Textform oder sonstiger Form oder seitens der BVT durch Vornahme einer Leistungshandlung.
3. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn das Angebot des AG durch eine Erklärung in Textform seitens der BVT angenommen wird. Etwas Anderes gilt nur dann, wenn die BVT ein verbindliches Angebot, das als solches ausdrücklich bezeichnet sein muss, mit zeitlicher Bindung unterbreitet und dieses Angebot ohne Einschränkungen und Änderungen innerhalb der Bindefrist angenommen wird.
4. Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Textform.

## § 3 Maß- und Gewichtsangaben, Nebenabreden, Abrechnung

1. Maß- und Gewichtsangaben in Unterlagen und Gutachten stellen nur unverbindliche Anhaltspunkte dar, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Nebenabreden und Änderungen über die Umrechnung von Volumen in Tonnagen und umgekehrt, müssen durch uns in Textform bestätigt werden.
2. Die Abrechnung erfolgt nach den vereinbarten Preisen. Die Vergütung wird nach den vertraglichen Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen (z.B. Rapporte, Liefer- und Wiegescheine) berechnet.
3. Es wird vereinbart, dass die BVT berechtigt ist, Stundenlohnarbeiten zu erbringen und diese entsprechend den Stundenberichten abzurechnen.
4. Angebote mit Einheitspreisen auf Kubikmeter Basis beziehen sich grundsätzlich auf lose Massen und werden wie folgt abgerechnet: 15m<sup>3</sup> je 5-Achser (Hänger bzw. Sattelzug) 10m<sup>3</sup> je 4-Achser und 8m<sup>3</sup> je 3-Achser.

## § 4 Preise, Zahlung, Verzug, Skonto, Aufrechnung

1. Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungstellung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Frachtpreise gelten für mit 5-achsigen Sattel/Hängerzügen ungehindert anfahrbare und befahrbare Be- und Entladestellen zzgl. der zum Zeitpunkt der Rechnungstellung geltenden gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Zulage für Soloanlieferung beträgt 50% des Frachtsatzes. Es werden anfallende Fracht-Mehrkosten, bspw. umleitungsbedingt, für Mauterhöhung, für Sonderfahrzeuge, berechnet.
3. Bei einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als 4 Monaten und / oder wenn zwischen Vertragsschluss und Ausführung des Auftrags mehr als 4 Monate liegen, ist die BVT berechtigt die Preise nach der Erhöhung der Selbstkosten der BVT insbesondere aufgrund von Tarifausschlüssen, Material- und Herstellungspreisänderungen, Frachtkosten- oder Frachtemgeltänderungen, steuerliche Veränderungen zu erhöhen und in gleicher Weise und im selben Umfang verpflichtet den Preis bei Kostensenkungen herabzusetzen. Die Preisänderung wird die BVT auf Verlangen des AG nachweisen. Die Preisänderung teilen wir mindestens 4 Wochen vor Inkrafttreten in Textform mit. Nach Mitteilung der Preisänderung durch die BVT steht dem AG ein Kündigungs- oder Rücktrittsrecht zu, das innerhalb von 4 Wochen nach Mitteilung gegenüber der BVT ausgeübt werden muss.
4. Zahlungen werden, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungszugang ohne Abzug fällig.

5. Wird eine Zahlung nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungszugang geleistet, befindet sich der AG in Verzug. Während des Verzugs werden die gesetzlichen Verzugszinsen auf die Geldschuld berechnet.
6. Eine Skontierung unserer Preise wird ausgeschlossen.
7. Der AG, der Unternehmer gemäß § 14 BGB ist, ist nicht berechtigt, irgendwelche Zahlungen aufgrund behaupteter Gegenansprüche zurückzuhalten.
8. Es gibt keine Barverkäufe.

## § 5. Mängelhaftung

1. Mängelansprüche des AG setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Im Falle offensichtlicher Mängel bestehen Mängelhaftungsansprüche nur, wenn der AG diese unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt der Ware schriftlich anzeigt. Anderenfalls ist die Geltendmachung von Mängelhaftungsansprüchen wegen offensichtlicher Mängel ausgeschlossen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind der BVT unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Den AG trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für das Vorhandensein des Mangels, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
3. Als Beschaffenheit der Ware gilt gegenüber dem AG grundsätzlich die Produktbeschreibung der BVT als vereinbart, wie sie sich aus den Angaben im Vertrag/der Auftragsbestätigung der BVT ergibt. Öffentliche Äußerungen oder Anpreisungen stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
4. Liegt ein Mangel der Ware oder des Werks vor, so leistet die BVT zunächst nach eigenem Ermessen Gewähr durch Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung). Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, wie insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten, trägt die BVT, soweit diese sich nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als Erfüllungsort verbracht wurde, und die Beanstandung sich als berechtigt herausstellt.
5. Erst wenn der zweite Nachbesserungsversuch fehlschlägt oder dem AG unzumutbar ist, kann der AG nach seiner Wahl mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem AG jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Stellen die BVT eine neue Ware her, wird die mangelbehaftete, bereits dem AG gelieferte Ware von diesem an die BVT übergeben. Die damit verbundenen Kosten trägt die BVT.
6. Zur Vornahme aller der BVT notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der AG nach Verständigung mit der BVT die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, anderenfalls sind ist die BVT von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der ernstlichen Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei die BVT sofort zu verständigen sind, hat der AG das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von der BVT Ersatz der zur Mängelbeseitigung unmittelbar erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
7. Wählt der AG nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der AG nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware beim AG, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Ware. Dies gilt nicht, wenn die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.
8. Mängelhaftungsansprüche aus Kaufvertrag über gebrauchte bewegliche Sachen sind ausgeschlossen.
9. Mängelhaftungsansprüche sind auch ausgeschlossen bei unsachgemäßer Behandlung sowie unzureichender Pflege und Wartung der Gegenstände, soweit dies für die Entstehung des Mangels ursächlich ist. Weiterhin sind Mängelhaftungsansprüche für den Fall ausgeschlossen, dass der AG die Ware selbst verändert oder repariert bzw. durch Dritte verändern oder reparieren lässt, soweit dies für die Entstehung des Mangels ursächlich ist.
10. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.
11. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus Kaufverträgen über neu hergestellte bewegliche Sachen beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang. Gleiches gilt für Werkverträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen. Die Verjährungsfrist für sonstige Mängelansprüche aus einem Werkvertrag über bewegliche Sachen beträgt ebenfalls ein Jahr.
12. Soweit keine anderweitige, ausdrückliche und schriftliche Vereinbarung erfolgt, hemmen Verhandlungen über Ansprüche des AG die Verjährung nicht

## § 6 Gewerbliche Schutzrechte, Haftung der BVT / des AG

1. Der AG verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung aller als vertraulich bezeichneten oder sich aus den Umständen als vertraulich zu behandelnd ergebenden Informationen und Unterlagen der BVT, sowie deren Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.
2. Zeichnungen und Unterlagen z.B. DV-Unterlagen, die dem Angebot beigelegt sind, dienen nur dem persönlichen Gebrauch des Empfängers. Ohne unsere ausdrückliche Genehmigung dürfen sie weder vervielfältigt (auch nicht auszugsweise) noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Im Missbrauchsfall werden wir die Kosten zur Erstellung der Unterlagen an den Vertragspartner weiterberechnen. Die Möglichkeit der Geltendmachung eines höheren Schadensbetrages bleibt hiervon unberührt. Dem AG steht es frei im Einzelfall nachzuweisen, dass uns lediglich ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.
3. Nicht von der Geheimhaltung umfasst sind Informationen und Unterlagen, die im Zeitpunkt der Offenlegung allgemein bekannt und zugänglich oder dem AG zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt waren oder ihm von Dritten berechtigterweise zugänglich gemacht worden sind.
4. Die BVT haftet für alle schuldhaft verursachte Schäden, auch die ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
5. Bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, Schäden, die dem Produkthaftungsgesetz unterfallen, Schäden aus der Verletzung einer Kardinalpflicht (Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AG regelmäßig vertrauen darf), Verletzung von Beschaffensvereinbarungen sowie arglistigem Verschweigen von Mängeln, haftet die BVT auch für leichte Fahrlässigkeit und damit für jedes Verschulden auf seiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Im Falle der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden, soweit nicht zugleich ein anderer der vorstehend aufgezählten Fälle der erweiterten Haftung gegeben ist.
6. Die Regelungen der vorstehenden Ziff. 5 gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz verbogeblicher Aufwendungen.
7. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
8. Für Anlieferungen ist die Zuwegung zu Grundstücken und Baustellen für LKW mit 40 t Gesamtmasse sicherzustellen. Für Schäden durch Befahren der Grundstücke wird keine Haftung übernommen.
9. Verschmutzungen die durch Anlieferungen auf Grundstücken des AG entstehen, müssen auch durch den AG beseitigt werden. Hierzu zählt auch der nach dem Grundstück zu befahrende öffentliche Verkehrsraum.

## § 7 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren vor, bis unsere sämtlichen bestehenden bzw. noch entstehenden, künftigen Forderungen, ohne Rücksicht auf ihren Rechtsgrund, aus der Geschäftsverbindung mit dem AG beglichen und etwaige Kontokorrentsalden ausgeglichen sind, bei Entgegennahme von Wechseln oder Schecks bis zu deren Einlösung.
2. Der AG darf die von uns gelieferten Materialien bzw. den Liefergegenstand im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb verarbeiten. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, erfolgt die Bearbeitung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware für uns. Uns steht das Eigentum oder Miteigentum, §§ 947, 950 BGB, an der hierdurch entstehenden neuen Sache zu. Wenn der Wert des der BVT gehörenden Liefergegenstandes jedoch geringer ist als der Wert der nicht der BVT gehörenden Waren und/oder der Verarbeitung, so erwirbt die BVT Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) des verarbeiteten Liefergegenstandes zum Wert der der übrigen verarbeiteten Ware und/oder der Verarbeitung zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Soweit die BVT nach dem Vorstehenden kein Eigentum an der Neuware erwirbt, sind sich die BVT und der AG darüber einig, dass der AG der BVT Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) des der BVT gehörenden Liefergegenstandes zu dem der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt. Der vorstehende Satz gilt entsprechend im Falle der untrennbaren Vermischung oder der Verbindung des Liefergegenstandes mit der BVT nicht gehörender Ware. Soweit die BVT hiernach Eigentum oder Miteigentum erlangt, verwahrt der AG sie für die BVT mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
3. Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes/der Neu-Ware tritt der AG hiermit seine aus der Weiterveräußerung erlangten Ansprüche gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an die dies annehmende BVT ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch

nur in Höhe des Betrages, der von der BVT in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der der BVT abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen

4. Auf unseren Wunsch hat der AG, sobald er in Verzug ist und die Ermächtigung zur Verarbeitung und/oder Veräußerung deshalb widerrufen wurde, die Abtretung seinen Schuldnern gegenüber unverzüglich bekannt zu geben und die erforderlichen Angaben zu machen und Unterlagen auszuhändigen. Übersteigt der Wert der Eigentumsvorbehaltsware oder der von uns gegebenen Sicherungen die Höhe unserer Forderungen insgesamt um mehr als 10% so sind wir auf Verlangen des AG insoweit zur Freigabe bzw. Rückübertragung verpflichtet.
5. Wird die gelieferte Ware oder werden die daraus hergestellten Sachen in das Grundstück eines Dritten eingebaut, derart, dass sie wesentlichen Bestandteile des Grundstücks werden, so gehen die anstelle dieser Sache tretenden Forderungen des AG gegen seine Abnehmer in Höhe der Vergütung, die die BVT aus der Geschäftsbeziehung zugeht, zur Sicherung unserer Forderung auf uns über, ohne dass es noch einer besonderen Abtretungserklärung bedarf. Der Übergang dieser Forderung ist für den Zeitpunkt ihrer Entstehung vereinbart.
6. Der AG darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware weder verpfänden noch sicherungshalber übereignen und hat uns Pfändungen, die auf Betreiben Dritter erfolgt sind, unverzüglich anzuzeigen.

## § 8 Entsorgung

Der AG bleibt Eigentümer der von diesen angelieferten oder im Auftrag durch die BVT beim AG abgeholt ggf. behandelten Stoffen und verantwortet die Deklaration, die Erstellung der Nachweise, sowie die behördlichen Erklärungen für die übergebenen Stoffe. Der AG versichert ausnahmslos alle, das Anlieferungsgut betreffenden Vorkundungen und Voralysen an die BVT übergeben zu haben. Auf Wunsch der BVT beauftragt der AG auf eigene Kosten die Deklarationsanalyse oder überträgt die Pflicht gegen Gebühr an die BVT. Abweichungen von den zur Anlieferung eingereichten Unterlagenberechtigungen zur Verweigerung der Annahme. Dadurch entstandene Kosten (Rücktransport, Kosten der Untersuchung und Annahme, Gefahrgutaufgaben, Verkehrssicherung u.a.) trägt der AG. Verweigert der AG die Rücknahme, ist die BVT berechtigt auf Kosten des AG (Gebühren, Bestätigungen etc.) die Stoffe anderweitig zu entsorgen. Ausgeschlossen ist die Anlieferung von Material, das offensichtlich als gefährlich einzustufen ist.

## § 9 Verhalten auf der Anlage

Es ist die ausgehängte Werkordnung zu befolgen

## § 10 Höhere Gewalt

1. Die BVT haftet nicht in Fällen Höherer Gewalt. Hierunter fallen alle vorhersehbaren Ereignisse sowie Ereignisse, die – soweit sie vorhersehbar gewesen wären – außerhalb der Einflussosphäre der Vertragspartner liegen. Dazu zählen insbesondere, aber nicht abschließend folgende Ereignisse: Naturkatastrophen wie Überschwemmungen, Sturmfluten, Orkan und Taifun sowie andere Unwetter im Ausmaß einer Katastrophe, Erdbeben, Blitzschlag, Lawinen- und Erdrutsche, Feuer, Seuchen, Pandemien, Epidemien und infektiöse Krankheiten, Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Aufruhr, Revolution, Militär- oder Zivilputsch, Aufstand, Blockaden, Behörden und Regierungsanordnungen, Streiks, Aussperrung.
2. Tritt ein solches Ereignis Höherer Gewalt ein, so ist der davon betroffene Vertragspartner verpflichtet, den anderen Vertragspartner unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis in Textform über den Eintritt des Ereignisses und die Folgen seiner Leistungsbeeinträchtigung zu informieren.
3. Die BVT ist in diesem Fall berechtigt, ihre Liefer-/Ausführungstermine und -fristen je nach Umfang und Dauer des Ereignisses Höherer Gewalt und seiner Folgen zu verlängern, ohne dass dem AG ein Rücktrittsrecht vom Vertrag oder ein Schadensersatzanspruch zu gewähren ist. Für den Zeitraum der berechtigten Verlängerung der Liefer-/Ausführungstermine und -fristen gerät die BVT nicht in Verzug.
4. Beide Vertragspartner sind verpflichtet, alles in ihrer Macht stehende und Zumutbare zur Schadensminderung zu unternehmen.
5. Soweit die Unterbrechung durch ein Ereignis Höherer Gewalt länger als 3 Monate andauert, ist die BVT zur gänzlichen oder teilweisen Kündigung des Vertrages berechtigt, ohne dass der AG daraus Ersatzansprüche ableiten kann.

## § 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort ist der Sitz der BVT in Lauda-Königshofen.
2. Gerichtsstand ist das Landgericht Heilbronn. BVT ist berechtigt am Hauptsitz/ Wohnort des AG zu klagen.

## § 12 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.
2. Für den Fall der Unwirksamkeit einer Klausel gemäß dieser AGB verpflichten sich die Vertragspartner, in Verhandlungen einzutreten, die zum Ziel haben, die unwirksame Bestimmung durch eine andere, ihr wirtschaftlich und rechtlich soweit wie möglich gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.